

Bekanntmachung

über die ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Änderungen des ausgelegten Plans

(§ 73 Abs. 8 VwVfG)

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Hp Steinheim, EÜ B24, ESTW (Änderung der Eisenbahnstrecke 3680 Frankfurt (Main)

Schlachthof)

(Geschäftszeichen: 551ppw/180-2024#038)

Der bestehende Haltepunkt Steinheim wird durch Errichtung eines zweiten S-Bahn Gleises inkl. technischer Streckenausrüstung nördlich zum Bestandsgleis zu einem zweigleisigen Kreuzungsbahnhof ausgebaut. Für die künftigen Signaltechnik im Bahnhofsbereich wird auch ein neues ESTW-A im Bereich des Hp Steinheim errichtet.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) vom 10.09.2024 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Hanau beansprucht.

Aufgrund der im Rahmen des vorangegangenen Offenlage- und Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse hat die DB InfraGO AG die Planunterlagen modifiziert und aktualisiert.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen und Ergänzungen seitens der DB InfraGO AG vorgesehen:

- Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Unterlage 15
- Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Unterlage 16.1
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung: Anpassung des Gutachtens „Baubedingte Immissionen“, Anlage 18.1

Die Auslegung des Plans zur Planänderung (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

vom 24.11.2025 bis einschließlich 23.12.2025

bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (24.11.2025 bis einschließlich 23.12.2025) schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main, oder per E-Mail an kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderung des Vorhabens berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 5, 22 Abs. 1 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist – bis einschließlich 23.01.2026 – beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die Änderungen in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprünglichen Plan Einwendungen erheben.

Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort.

Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main oder per E-Mail an kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de zu richten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder

teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auch auf den von der Planänderung zusätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Die bereits mit der ersten Auslegung bewirkte Veränderungssperre besteht fort. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten, soweit diese geändert wurden und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.

Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPG der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen - soweit sie überarbeitet bzw. geändert wurden - zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Unterlage 1.1: Erläuterungsbericht, einschließlich Zusammenfassung der Umweltauswirkungen bzw. der betroffenen Umweltbelange
 - Unterlage 15: Landschaftspflegerischer Begleitplan (im Einzelnen siehe hierzu das Vorblatt zu Unterlage 15)
 - Unterlage 16.1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Unterlage 17.1: UVP-Bericht
 - Unterlage 18.1: Baubedingte Immissionen
 - Unterlage 18.2: Betriebsbedingte Schallimmissionen
 - Unterlage 19: Unterlage für wasserwirtschaftliche Belange (im Einzelnen siehe hierzu das Vorblatt zu Unterlage 19)
 - Unterlage 20: Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz (im Einzelnen hier die Unterlagen 20.1, 20.2 und 20.3)
 - Unterlage 21.1: BoVEK Konzept (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept)
 - Unterlage 24.1: Wasserrahmenrichtlinie Fachbeitrag
 - Unterlage 25.1: Räumkonzept
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html.
10. Diese Bekanntmachung sowie die veröffentlichten geänderten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.